Satzung des Kreises Segeberg über die Heranziehung der Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (außer Norderstedt) zu den Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2019 (BGBI. I S. 530) i.V.m. § 4 (2) des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31.03.2015 (GVOBI. Schl-H. S. 90) sowie § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBI. S. 140) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 05.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zur Durchführung übertragene Aufgaben

- (1) Die Städte (ausgenommen die Stadt Norderstedt), Ämter und amtsfreien Gemeinden, nachfolgend insgesamt als "Gemeinden" bezeichnet, werden beauftragt, folgende, dem Kreis Segeberg als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben, durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden:
 - 1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels SGB XII
 - 2. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII
 - 3. Altenhilfe nach § 71 SGB XII
 - 4. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

soweit nicht gleichzeitig

- vollstationäre Hilfen nach dem Siebten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Personen in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII oder
- vollstationäre Hilfen an volljährige Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe

erbracht werden.

- (2) Dem Kreis bleibt es als örtlichem Träger der Sozialhilfe vorbehalten, den Gemeinden übertragene Aufgaben ganz oder teilweise selbst durchzuführen, soweit dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.
- (3) Die Gemeinden setzen zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 ausschließlich Personal ein, das die Voraussetzungen nach § 6 SGB XII erfüllt. Sie haben die angemessene Fortbildung und Sachausstattung dieses Personals zu gewährleisten.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Rahmen seiner Fachaufsicht.

- (2) Die Gemeinden haben bei allen Aufgaben des Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Sozialhilfe beanspruchenden Personen zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen und hierbei die Möglichkeiten des § 118 SGB XII (automatisierter Datenabgleich) zu nutzen.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben der Sozialhilfe aus eigener Initiative mitzuwirken, insbesondere Tatbestände mitzuteilen, die eine Leistung erfordern oder ausschließen und Veränderungen von Leistungen nach dem SGB XII auslösen.
- (4) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfeaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen sowie deren Abrechnung kann der Kreis Verfahrenshinweise erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.
- (5) Die Durchführung von Widerspruchsverfahren erfolgt durch den Kreis, soweit dem Widerspruch nicht stattzugeben ist. Gerichtsverfahren werden vom Kreis bearbeitet.
- (6) Kooperationen der Gemeinden zur Durchführung der übertragenen Aufgaben sind mit vorheriger Zustimmung des Kreises zulässig.

§ 3 Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises

- (1) Soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen kostenbeitrags-, kostenersatz- und aufwendungsersatzpflichtige Personen und sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen und betreiben die Feststellung solcher Sozialleistungen (§ 95 SGB XII) im Namen des Kreises. Dem Kreis wird regelmäßig eine Forderungsaufstellung vorgelegt. Streitverfahren und schwierige Sachverhalte werden umgehend an den Kreis abgegeben.
- (2) Die Gemeinden bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 93 SGB XII die Überleitung von Ansprüchen auf den Kreis. Zur Berechnung, Verfolgung und Durchsetzung der Ansprüche werden die Vorgänge an den Kreis abgegeben.
- (3) Die Gemeinden teilen den Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche nach § 94 SGB XII auf den Kreis mit und fordern die Unterhaltspflichtigen zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte gem. § 117 SGB XII auf. Zur Berechnung, Verfolgung und Durchsetzung der Ansprüche werden die Vorgänge dann an den Kreis abgegeben.
- (4) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben werden Kostenerstattungsansprüche des Kreises nach §§ 106 ff. SGB XII und §§ 102 ff. SGB X von den Gemeinden geprüft und im Namen des Kreises geltend gemacht. Ebenso werden Kostenerstattungsansprüche anderer Sozialhilfe- oder Sozialleistungsträger gegen den Kreis von den Gemeinden

- geprüft. Streitverfahren und schwierige Sachverhalte werden umgehend an den Kreis abgegeben.
- (5) Soweit für den Bedarf der Sozialhilfe beanspruchenden Person Vermögen einzusetzen ist und der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert werden soll, ist der Vorgang hierfür dem Kreis zuzuleiten.
- (6) Die in der Zuständigkeit der Gemeinden noch nicht abgewickelten Restforderungen nach dem BSHG sind (mit Ausnahme von Unterhaltsforderungen) von diesen weiter zu verfolgen. Die Gemeinden werden an diesen Einnahmen mit 30 v.H. beteiligt.
- (7) § 1 (2) gilt entsprechend.

§ 4 Abschlagszahlungen, Abrechnungen

- (1) Die Gemeinden erhalten für die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoausgaben für Geldleistungen, die direkt von den Gemeinden ausgezahlt werden. Aufwendungen werden erstattet, soweit diese sich auf Einzelfallleistungen beziehen und hierauf ein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Verfahrenshinweisen und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte (außer Norderstedt), Ämter und amtsfreien Gemeinden zu den Aufgaben der Sozialhilfe vom 08.01.2018 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 08. Januar 2020

Der Landrat

gez. J. P. Schröder